

00	Zuweisung von Grabstellen (§ 2 Friedhofsordnung) für 20jährige oder längere Festsetzung des Nutzungsrechts (§ 6 Abs. 2 Friedhofsordnung) bei	DM
00.00	einschichtigen Erdbestattungen von 2 qm Flächeninhalt für eine Beerdigung	440,-
00.01	zweischichtigen Erdbestattungen von 2 qm Flächeninhalt für 1 oder 2 Beerdigungen	950,-
00.02	ein- und zweischichtigen Erdbestattungen von 4 qm Flächeninhalt für 2 oder 4 Beerdigungen	2 600,-
00.03	ein- und zweischichtigen Erdbestattungen von 6 qm Flächeninhalt für 3 oder 6 Beerdigungen	4 500,-
00.04	ein- und zweischichtigen Erdbestattungen von 8 qm Flächeninhalt für 4 oder 8 Beerdigungen	6 400,-
	Anmerkung zu 00.02 bis 00.04: Für Gräber in bevorzugter Lage erhöhen sich die Gebühren um 50 vom Hundert. Der Standort der Gräber in bevorzugter Lage ist aus einem bei der Behörde und auf dem jeweiligen Friedhof einzusehenden Friedhofsplan ersichtlich. Bei einschichtigen Erdbestattungen in Feldern, in denen nur eine einschichtige Bestattung zulässig ist, erfolgt ein Abschlag von 25 vom Hundert.	
00.05	Urnenbeisetzungen in 1 Grabstelle von 1 qm Flächeninhalt für 6 Urnen	375,-
00.06	Urnenbeisetzungen in 1 Grabstelle in bevorzugter Lage von 1 qm Flächeninhalt für 6 Urnen	825,-
00.07	Urnenbeisetzungen in 1 Grabstelle in bevorzugter Lage von 2 qm Flächeninhalt für 12 Urnen	2 250,-
00.08	Urnenbeisetzungen in einem Grab im anonymen Gräberfeld	175,-
01	Umbettungen (§ 6 Friedhofsordnung)	
01.00	Ausgrabung einer Urne	92,-
01.01	Wiederbeisetzung einer Urne	140,-
01.02	Ausgrabung einer Leiche	900,-
01.03	Wiederbeisetzung einer Leiche	540,-
02	Umschreibungen (§ 7 Friedhofsordnung)	
02.00	Umschreibungen unter Lebenden oder innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung des Nutzungsberechtigten	45,-
02.01	Umschreibungen nach Ablauf eines Jahres nach der Beisetzung des Nutzungsberechtigten	90,-
03	Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 9 Friedhofsordnung) bei	
03.00	Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechts (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Friedhofsordnung)	Gebühr gemäß 00.00 bis 00.07 $\frac{1}{20}$ der Gebühr nach 03.00
03.01	Verlängerung wegen noch nicht abgelaufener Ruhefrist (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Friedhofsordnung) für jedes volle Jahr Anmerkung: Im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 4 Friedhofsordnung tritt an die Stelle der Zahl "20" der Gebührenfestsetzung die Zahl der festgesetzten längeren Ruhefrist.	
04	Gebühr für die Pflege der Friedhofsanlage für die Dauer des Nutzungsrechts	
04.00	je Grabstelle bis 1 qm Flächeninhalt	100,-
04.01	je Grabstelle mit mehr als 1 qm Flächeninhalt	200,-
04.02	Anmerkung zu 04.00 und 04.01: Die Gebühr ist auch bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts zu entrichten. 03.00 und 03.01 sind sinngemäß anzuwenden.	
05	Bestattungen	
05.00	Für die Beförderung eines Sarges von der Friedhofskapelle zum Grabe auf einem Wagen, für 6 schwarz gekleidete Begleiter sowie für das Öffnen und das Schließen des Grabes	670,-
05.01	Für die Beförderung einer Urne zum Grab, für die Gestellung	140,-

eines schwarz gekleideten Begleiters und für die Urnenbeisetzung

Anmerkung zu 04.00 und 04.01: Bei Leichen von Kindern bis zu 12 Jahren ermäßigen sich die vorstehenden Gebühren auf die Hälfte.

06	Einäscherungen einschließlich Gestellung einer Aschenkapsel	340,-
07	Versand von Aschenurnen, die nicht auf stadteigenen Friedhöfen beigesetzt werden	75,-
08	Kapellenbenutzung	
08.00	Benutzung einer Friedhofskapelle	80,-
08.01	Orgelbenutzung	7,50
09	Aufbewahrung eines Sarges in der Leichenhalle eines Friedhofes je Tag	47,-
10	Aufbewahrung einer Aschenurne je angefangene Woche Anmerkung: Die ersten 10 Tage der Aufbewahrung bleiben außer Ansatz.	47,-
11	Abheben und Aufstellen einer Stele (schmaler Stein), eines Grabzeichens entsprechender Größe oder einer Liegeplatte	48,-
11.01	Abheben und Aufstellen eines Breitsteines oder einer grababdeckenden Liegeplatte	96,-
11.02	Abheben und Aufstellen eines mehrteiligen Grabsteines	152,-
11.03	Abheben und Aufstellen einer Einfriedung je lfd. m	25,-
12.00	Gestattung eines Grabsteines	50,-
12.01	Gestattung einer Einfriedung	25,-
13	Lieferung einer Aschenkapsel	23,50